

**Allgemeine Bedingungen
für die Miete des Gaudiwurms**



Haftung	Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch die schuldhaftige Verletzung seiner Pflicht zur schonenden Behandlung und sorgfältigen Pflege der Mietsachen entstehen. Seinem Verschulden steht das seiner Gehilfen und sonstigen Beauftragten gleich. Sämtliche Schäden hat der Mieter unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen. Untervermietung ist nicht zulässig.
Mietsache	Die Benutzung der Mietsachen darf ausschließlich unter der Aufsicht von ausreichenden und geeigneten Aufsichtspersonen erfolgen. Die Mietsachen dürfen unter Berücksichtigung der jeweiligen Verletzungsgefahr nur auf geeigneten weichen Untergrund (Wiese) eingesetzt werden. Spitze oder andere gefährliche Gegenstände sind aus dem Umkreis zu entfernen. Beim Einsatz auf hartem Untergrund ist für ausreichend Fallschutz Sorge zu tragen (Fallschutzmatten, Heu oder Strohaufgabe). Der Mieter hat sicherzustellen, dass durch den Betrieb der Mietsachen Dritte nicht zu Schaden kommen. Insbesondere hat er die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die ihm obliegenden Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten zu erfüllen. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch den unsachgemäßen Betrieb der Mietsachen entstehen.
Abholung	Die Mietgegenstände sind vom Mieter nach telefonischer Anmeldung bei der Familie Hecht in Rain (Tel.-Nr. 09429/1344) abzuholen und nach dem Ende der Mietzeit dort wieder zurückzugeben. Die Abholzeit und die Rückgabe (Uhrzeit bitte so genau wie möglich) werden ausschließlich mit der Familie Hecht vereinbart. Am besten erreichen Sie Fam. Hecht ab 19.00 Uhr (bitte 3 Tage vor dem Verleihvorgang Uhrzeit absprechen). Wir bitten Sie, die vereinbarten Zeiten unbedingt einzuhalten, um Probleme bei der Abwicklung zu vermeiden. Wegbeschreibung: B 8, Ausfahrt „Gewerbegebiet Rain“ nehmen, nach ca. 50 m links abbiegen; erstes Haus links (landwirtschaftlicher Betrieb), Anschrift: Schönacher Weg 24, 94369 Rain.
Mietzeitraum	Grundsätzlich gilt der im Vertrag festgelegte Mietzeitraum. Vermieter und Mieter verpflichten sich, zur möglichst genauen Einhaltung. Maßgeblich für die Erhebung der Miete, Geltung des Versicherungsschutzes und Haftungsfragen ist aber der tatsächliche Mietzeitraum. Im Falle der nicht rechtzeitigen Abgabe der Mietgegenstände nach dem Erhalt der Mietzeit verpflichtet sich der Mieter, eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 Euro zu entrichten. Die Geltendmachung von etwaigen Schadensersatzansprüchen wird dadurch nicht berührt.
Wirksamkeit	Dieser Vertrag wird nur wirksam, wenn die Gerätemiete vor dem Verleihtermin vollständig gemäß der Rechnung bezahlt wurde oder in bar in der KJR-Geschäftsstelle einbezahlt wurde.
Stornogebühren	Bei Rücktritt vom Vertrag ab 2 Wochen vor dem Verleihtermin werden 50% des vereinbarten Mietpreises fällig. Bei Rücktritt am Tag des Verleihtermins ist der komplette vertraglich vereinbarte Mietpreis zu entrichten.